

STADT AHRENSBURG - Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2008/097
öffentlich		
Datum 10.06.2008	Aktenzeichen FD I.1	Federführend: Frau Haase

Betreff

Erlass einer Dienstanweisung für eine gleichmäßige Regelung zur Festsetzung und Einziehung von Kleinbeträgen

Beratungsfolge Gremium Finanzausschuss	Datum 24.06.2008	Berichterstatter
--	----------------------------	-------------------------

Finanzielle Auswirkungen	:	X	JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung	:		JA		NEIN
Haushaltsstelle	:				
Gesamtausgaben	:				
Folgekosten	:				
Bemerkung:					

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss nimmt die beiliegende Dienstanweisung zur Festsetzung und Einziehung von Kleinbeträgen zustimmend zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Die Stadt Ahrensburg erhebt Realsteuern (Grund- und Gewerbesteuern), Gebühren, Beiträge usw. Dabei ist festzustellen, dass vielfach Kleinbeträge festzusetzen sind oder deren Einziehung zu überwachen ist – dies aber oft nicht in Relation zum entstehenden Verwaltungsaufwand.

Einen Regelungsansatz zu diesem Thema trifft unter anderem § 31 Gemeindehaushaltsverordnung Schleswig-Holstein (GemHVO) – Kleinbeträge. Danach kann die Gemeinde davon absehen, Ansprüche von weniger als 25 € geltend zu machen, es sei denn, die Einziehung wäre aus grundsätzlichen Erwägungen geboten. In der Ausführungsanweisung zu § 31 GemHVO wird für Realsteuern auf die Abgabenordnung (AO), für die übrigen kommunalen Abgaben auf das Kommunalabgabengesetz (KAG) des Landes verwiesen.

Nach § 156 AO kann die Gemeinde davon absehen, Steuern und steuerliche Nebenleistungen festzusetzen, wenn dieser Betrag 10 € nicht übersteigt. Ferner kann (§ 156 Abs. 2 AO) diese Festsetzung unterbleiben, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung einschließlich Festsetzung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen. Besonders bei der Anwendung des § 156 Abs. 2 AO wird davor gewarnt, hiermit willkürlich zu verfahren (Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes). Dieses ist nachvollziehbar. Die konkrete Ausgestaltung sollte daher in Form einer Dienstanweisung erfolgen. Dienstanweisungen werden von der Bürgermeisterin erlassen. In diesem Fall wird es für sinnvoll gehalten, da es sich um finanzielle Belange handelt, die Dienstanweisung dem Finanzausschuss vorab zur Kenntnis vorzulegen.

Den konkreten Anlass, sich mit diesem Thema auseinanderzusetzen, gab der Widerspruch eines Grundsteuerschuldners, der 2,67 € jährlich Grundsteuern zu entrichten hat. Die Überprüfung hat gezeigt, dass es insbesondere dann, wenn zum Beispiel für Tiefgaragenanteile Grundsteuern oder Beiträge zu entrichten sind, häufig zu Nachfragen und Widersprüchen kommt und die zugrunde liegenden Festsetzungen oft nicht nachvollzogen werden können. Bei der Festsetzung der Grundsteuern ist die Stadt an die Feststellung des Einheitswertes durch das Finanzamt gebunden. Dies hat keinen Ermessensspielraum, auf diese Festsetzung zu verzichten.

Für 2008 sind zum Beispiel in 59 Fällen Grundsteuern für bebaute Grundstücke (Grundsteuer B) von unter im Einzelfall 10 € zu entrichten (Gesamtaufkommen dieser 59 Fälle: 283,86 € bei einem Haushaltsansatz von 4,2 Mio. €). Bei der Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (Grundsteuer B) handelt es sich um insgesamt 19 Fälle mit einem Gesamtaufkommen von 93,87 € des Haushaltsansatzes von 29.000 €. Ferner gibt es seit der Umstellung der Besteuerung von Geld- und Geschicklichkeitsautomaten auf 8 % der Nettokasse insbesondere im Gaststättenbereich Festsetzungen unterhalb von 10 € bis zu im Einzelfall 0,07 € monatlich.

In der Beitragsabrechnung von Straßenbaumaßnahmen ergibt sich ein vergleichbares Bild. So waren zum Beispiel bei der Abrechnung der Ausbaumaßnahme Lohe/Carl-Barckmann-Straße 19 Fälle mit einem Beitrag unter 10 € und weitere 32 Fälle mit einem Beitrag von 20,95 € (Anteil an einer Tiefgarage), das heißt unterhalb von 25 €, festzusetzen. Die Beispiele lassen sich fortsetzen.

Der Entwurf der anliegenden Dienstanweisung sieht abweichend von § 31 GemHVO eine Betragsgrenze von 5 € bei der Festsetzung vor. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Dienstanweisung mit den Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 59 Landeshaushaltsordnung (LHO) abgeglichen wurde. Nach VV Nr. 2.6 zu § 59 LHO soll von der Anforderung von Beträgen von weniger als 5 € abgesehen werden. Nach VV Nr. 2.8 zu § 59 LHO sollen Ansprüche niedergeschlagen werden, die weniger als 25 € betragen.

Ferner entsprechen diese Betragsgrenzen der Musterdienstanweisung der Kommunal-Kassen-Zeitschrift von April 2008. Diese enthält eine Dienstanweisung gemäß § 41 Abs. 1 GemHKVO des Landesverbandes Niedersachsen, die für Kleinbeträge folgende Regelung vorsieht (Auszug):

§ 11/Behandlung von Kleinbeträgen

- (1) Grundsätzlich gilt für die anzuweisenden Kleinbeträge in der jeweiligen Verfahrensstufe folgende Kleinbetragsgrenze:

Art des Anspruchs	Verfahrensstufe	Kleinbetrag (€)
1. Kommunale Abgaben – örtliche Verbrauchs- und Aufwandsteuer, Gebühren, Beiträge	Festsetzung, Erhebung, Nachforderung, Erstattung	5,00
	<i>Einziehung</i>	<i>25,00</i>
2. Realsteuern (Grund- und Gewerbesteuer)	Festsetzung, Erhebung	5,00
	<i>Einziehung</i>	<i>25,00</i>
3. Nebenforderungen und sonstige Ansprüche	Festsetzung, Erhebung	5,00
	<i>Einziehung</i>	<i>25,00</i>

Daher wird vorgeschlagen, eine Dienstanweisung über die Festsetzung und Einziehung von Kleinbeträgen mit den Grenzen von 5 € bzw. 25 € rückwirkend zum 01.01.2008 zu erlassen.

Pepper
Bürgermeisterin